6245/AB
vom 09.11.2026 zu 6857/J (XXVIII. GP)

Bundesministerium
Bildung

bmb.gv.at

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.758.960

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6857/J-NR/2026 betreffend Die dramatische Unterfinanzierung der Sonderpädagogik an österreichischen Pflichtschulen sowie die systemrelevante Benachteiligung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Abgeordneten zum Nationalrat Nicole Sunitsch, Kolleginnen und Kollegen am 9. September 2026 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wie begründen Sie persönlich, dass im aktuellen Bundesbudget trotz eines evidenten Mangels von rund 4.000 Sonderpädagogen keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur gezielten Stärkung der Sonderpädagogik an staatlichen Pflichtschulen reserviert wurden?*
- *Wann und durch welche konkreten gesetzlichen Initiativeschritte werden Sie den seit über drei Jahrzehnten bestehenden, fiktiven SPF-Quotendeckel von 2, 7% an die reale Bedarfslage von über 5% anpassen oder diesen gänzlich abschaffen?*
- *Welche konkreten Auswirkungen hat diese drastische Bundesdeckelung nach den Berechnungen Ihres Ressorts auf die Verteilung der Lehrerstunden in den einzelnen Bundesländern? (Bitte um detaillierte Aufstellung des Verteilungsschlüssels für das Schuljahr 2025/26)*

Der Bund nimmt hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) die ihm verfassungsrechtlich übertragenen Kompetenzen im Rahmen der Bewirtschaftung der Landeslehrpersonenstellenpläne wahr. Eine Änderung der Maßzahlen gemäß FAG kommt lediglich den Finanzausgleichspartnern im Rahmen des Finanzausgleichs zu. Das Bundesministerium für Bildung ist selbst nicht

Verhandlungspartner im Rahmen des Finanzausgleichs. Eine Änderung der Zuteilungsparameter in den Stellenplänen für allgemeinbildende Pflichtschulen (APS) wurde durch die Finanzausgleichspartner nicht im Rahmen des Finanzausgleichs (FAG 2024) im Jahr 2023 vereinbart.

Eine Änderung des SPF-Deckels als Zuteilungsparameter in den Stellenplänen für allgemeinbildende Pflichtschulen ist in der aktuell laufenden Finanzausgleichsperiode (2024-2028) ohne Neuverhandlung zwischen den Finanzausgleichspartnern nicht möglich. Eine solche Änderung wäre daher erst im Rahmen der nächsten FAG-Periode (ab 2029) durch die Finanzausgleichspartner zu verhandeln.

Angemerkt wird, dass es sich bei der Maßzahlensystematik gemäß FAG um ein Bewirtschaftungs- und Berechnungsmodell für die Landeslehrpersonenstellenpläne handelt, welches ein Gesamtsystem darstellt und sich aus einer Mehrzahl an Komponenten zusammensetzt.

So wird stets nur isoliert der Prozentsatz von 2,7%, der als Grundlage der Maßzahlenberechnung dient, herausgegriffen. Bei der Berechnung der Landeslehrpersonenplanstellen für den SPF-Bereich wird jedoch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Unterstufen der AHS und der 9. Schulstufe in den mittleren und höheren Schulen zu Grunde gelegt. Von der jeweiligen Gesamtanzahl dieser Schülerinnen und Schüler wird ein Anteil von 2,7% errechnet. Legt man den Anteil von 2,7% der Gesamtschülerinnen- und Gesamtschülerzahl in absoluten Zahlen nur auf die Schülerinnen- und Schülerzahl an APS um, so beträgt der seitens des Bundes zur Anwendung gelangende Bemessungsprozentsatz tatsächlich 3,65%. Überdies stellt der Bund je 3,2 in Betracht kommende Schülerin bzw. Schüler eine Landeslehrpersonenplanstelle zur Verfügung.

Weiters ist klarzustellen, dass es sich bei der Maßzahlensystematik nicht um eine „drastische Bundesdeckelung“ handelt, sondern die Maßzahlenregelungen im Bereich der Landeslehrpersonen durch die Finanzausgleichspartner verhandelt wurden und werden. Sie sind demnach Grundlage der Verhandlungen über die Finanzbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften und werden nicht einseitig durch den Bund festgesetzt.

Im Schuljahr 2025/26 standen in Summe 7.058,0 Planstellen für sonderpädagogischen Förderbedarf an APS zur Verfügung. Dies entspricht rund 12,56% der Planstellen des Grundkontingents gemäß FAG 2024 bzw. rund 10,27% aller genehmigten Planstellen für APS. Unter Anwendung des Durchschnittskostensatzes entspricht dies einem Budgetvolumen von rund 591,46 Mio. EUR, welches der Budgetierung zu Grunde gelegt wurde. Zusätzlich stellt der Bund gemäß § 6 Abs. 8 FAG 2024 in Summe max. 25 Mio. EUR als Strukturmittel zur Verfügung.

Aus den Datenmeldungen des definitiven Stellenplans der allgemeinbildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2025/26 ergeben sich folgende Planstellen für den sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß der Maßzahlenregelung im FAG 2024:

Planstellen gemäß FAG für SPF im Schuljahr 2025/26

Bundesland	Planstellen gemäß FAG für SPF im Schuljahr 2025/26
Burgenland	219,3
Kärnten	400,3
Niederösterreich	1.343,4
Oberösterreich	1.233,6
Salzburg	454,4
Steiermark	911,4
Tirol	593,9
Vorarlberg	348,5
Wien	1.553,2
Österreich	**7.058,0**

Quelle: def. Stellenplan für allgemeinbildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2025/26

Für das Schuljahr 2026/27 wird der Bund auf Basis des vorläufigen Stellenplans und in Abhängigkeit der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler für allgemeinbildende Pflichtschulen ein Budgetvolumen österreichweit von rund 587 Mio. EUR zur Verfügung stellen. Bei den Daten zum Schuljahr 2026/27 handelt es sich um Daten aus dem vorläufigen Stellenplan für APS und stellen somit zum Stichtag der Anfragestellung die Planungsdaten (mit Meldestand Ende Mai) für das Schuljahr 2026/27 dar.

Die Reform des sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) ist in Vorbereitung, die Beschleunigung, Vereinfachung und Vereinheitlichung des Feststellungsverfahrens, das bundesweit nach klaren Kriterien umgesetzt werden soll, mit sich bringt. Ziel ist es, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung dadurch frühzeitig die benötigte bedarfsgerechte Förderung und die erforderlichen Ressourcen erhalten, um ihr höchstmögliches Bildungsniveau zu erreichen und ihre Bildungschancen zu verbessern. Darüber hinaus ist die Einführung eines Rechtsanspruchs auf ein freiwilliges 11. und 12. Schuljahr für Schülerinnen und Schüler mit SPF in dieser Legislaturperiode vorgesehen, um eine individuelle Förderung und die Vorbereitung auf ein selbstbestimmtes Leben zu unterstützen.

Zu Frage 4:

- *Gedenken Sie, angesichts der aktuellen Landeshauptleutekonferenz Verhandlungen über eine Punkt-für-Punkt-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG aufzunehmen, um eine schrittweise Anhebung des SPF-Quotendeckels auf zunächst zumindest 3,1 % bereits für den kommenden Schulbeginn im Herbst 2026 finanziell abzusichern?*
 a. Wenn ja, wie sieht der konkrete Zeitplan Ihres Ressorts hierzu aus?
 b. Wenn nein, warum verweigern Sie den betroffenen Pflichtschülern, Eltern und Pädagogen diese unaufschiebbare Entlastung?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen. Änderungen der im Finanzausgleich vereinbarten Maß- bzw. Verhältniszahlen für das Planstellengrundkontingent sind den Finanzausgleichspartnern im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleich vorbehalten. An die dort getroffenen Vereinbarungen ist das Bundesministerium für Bildung dementsprechend im Rahmen der laufenden Finanzausgleichsperiode gebunden. Sohin kam es auch in der Stellenplanrichtlinie für allgemeinbildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2026/27 zu keiner Änderung der Maßzahlensystematik.

Zu Frage 5:

- *Wie viele ordentliche und außerordentliche Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) wurden in den Schuljahren 2023/24, 2024/25 sowie im laufenden Schuljahr 2025/26 bundesweit durchgeführt, und in wie vielen Fällen konnte der bescheidmäßig zuerkannte SPF nach Kenntnis Ihres Ressorts mangels Lehrerressourcen nicht im vollen gesetzmäßigen Stundenausmaß unterrichtet werden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland)*

Gemäß § 8 Schulpflichtgesetz 1985 erfolgt die Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF) bei einer Schülerin bzw. einem Schüler vorliegt, durch Bescheid der jeweils zuständigen Bildungsdirektion. Die gesetzlichen Grundlagen unterscheiden bei der Durchführung des Feststellungsverfahrens nicht zwischen „ordentlich“ und „außerordentlich“, weswegen eine entsprechende Differenzierung nicht möglich ist. Ebenso wenig wäre eine Zuordnung der einzelnen SPF-Bescheide zu den angefragten Schuljahren auf Grundlage der zentral verfügbaren Daten zum SPF möglich.

Die von den Bildungsdirektionen erstellten Bescheide betreffend die rechtliche Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes sind kein Erhebungsmerkmal im Rahmen des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020, sodass aus diesem Titel zentral keine diesbezüglichen Statistiken verfügbar sind. Ergänzt wird, dass eine indirekte Ableitung der Zahl der pro Jahr ausgestellten Bescheide aus der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf nicht möglich ist, da die bescheidmäßige Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes regelmäßig für mehrere Schuljahre erfolgt.

Eine Kategorisierung des SPF entlang verschiedener Förderbereiche ist im Bescheid nicht vorgesehen. Weiters wird unter anderem festgelegt, ob und in welchem Ausmaß eine Schülerin bzw. ein Schüler nach einem Lehrplan des sonderpädagogischen Bereichs zu unterrichten ist. Dabei ist die bestmögliche Förderung der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers anzustreben Die Bereitstellung und Koordination der sonder- und inklusionspädagogischen Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit SPF obliegt gemäß § 19 Abs. 3 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG) dem Bereich Pädagogischer Dienst in den Bildungsdirektionen.

Zu Frage 6:

- *Wie rechtfertigen Sie den Umstand, dass im Rahmen des staatlichen „Chancenbonus" keine einzige Sonderschule als begünstigte Bildungseinrichtung gelistet ist, obwohl gerade an diesen Schulen Kinder mit dem intensivsten sonderpädagogischen Förderbedarf betreut werden?*

Die Tatsache, dass Sonderschulen im Rahmen des staatlichen „Chancenbonus“ nicht als begünstigte Bildungseinrichtungen gelistet sind, bedeutet nicht, dass der besondere Förderbedarf der dort betreuten Schülerinnen und Schüler unberücksichtigt bleibt.

Sonderschulen werden bereits außerhalb des Chancenbonus aufgrund ihrer besonderen Rahmenbedingungen und des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gezielt gefördert. Dies zeigt sich insbesondere in den deutlich niedrigeren Betreuungsschlüsseln sowie in den reduzierten Klassengrößen. Dadurch stehen für die einzelnen Schülerinnen und Schüler bereits in der regulären Finanzierung mehr personelle und pädagogische Ressourcen zur Verfügung.

Es wurde daher in der Konzeption des Chancenbonus-Programms entschieden mit den vorhandenen Budgetmitteln ausschließlich Volksschulen und Mittelschulen in das Programm aufzunehmen.

Zu Frage 7:

- *Wie viele Kinder mit SPF-Bescheid oder neurodivergenten Diagnosen wurden in den letzten drei Schuljahren (2023/24, 2024/25 und 2025/26) nach den Ihrem Ressort vorliegenden Informationen an österreichischen Pflichtschulen suspendiert oder durften den Unterricht aus personellen oder organisatorischen Ressourcendefiziten nur stundenweise besuchen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Schulstufe, Schultyp und Bundesland)*

Die angefragten Daten werden im Rahmen des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 nicht erfasst und liegen daher zentral nicht vor.

Zu Frage 8:

- *Welche gezielten Maßnahmen planen Sie, um dem massiven Personalabfluss von diplomierten Sonderschullehrern entgegenzuwirken und das Berufsbild der*

Sonderpädagogik im staatlichen Pflichtschulwesen materiell sowie personell aufzuwerten?

Ausgehend vom Regierungsprogramm, wurde im März 2026 ein breiter Stakeholderprozess initiiert, um die aktuellen Herausforderungen und die Zukunft der Qualifikationsangebote im Bereich der Inklusiven Pädagogik (mit Fokus auf sonderpädagogische Einsatzfelder) von verschiedenen Seiten zu beleuchten und die Weiterentwicklungen partizipativ zu gestalten. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 9:

- *Wie beurteilen Sie aus verfassungsrechtlicher Sicht die fortgesetzte Verletzung von Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, wenn förderbedürftigen Kindern aufgrund fehlender Bundesmittel eine adäquate schulische Teilhabe und Inklusion flächendeckend verweigert wird?*

Die Zuständigkeiten für die Bereitstellung von Unterstützungs- und Assistenzleistungen sind entsprechend der jeweiligen Schulart zwischen Bund und Ländern bzw. Schulerhaltern (i.d.R. Gemeinden) verteilt. Für öffentliche Pflichtschulen im Zuständigkeitsbereich der Länder obliegt die Bereitstellung entsprechender Leistungen grundsätzlich den Ländern bzw. Schulerhaltern. Aus der grundsätzlichen Verpflichtung zur Wahrung der Kinderrechte lässt sich daher nicht ableiten, dass sämtliche für die schulische Unterstützung erforderlichen Mittel vom Bund bereitzustellen sind.

Um schulische Teilhabemöglichkeiten und Inklusion zunehmend weiterzuentwickeln, liegt sowohl dem Bundesministerium für Bildung, als auch den Bundesländern der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022 – 2030 (NAP Behinderung II) vor. Ziel dieser bundesweiten Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Bildung ist es, nachhaltig inklusive Bildungsangebote zu etablieren und langfristig erforderliche Unterstützung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems sicherzustellen. Zu diesem Zweck sieht der NAP Behinderung II beispielsweise strukturierte Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zum Ausbau inklusiver und barrierefreier Bildungsangebote vor. Mit dem Projekt Reformpartnerschaft Bildung wurde dieser Prozess bereits angestoßen.

Zu Frage 10:

- *Welche konkreten legistischen und administrativen Reformschritte wurden auf Basis der im Jahr 2023 vorgelegten „Studie zur Evaluierung der Vergabepraxis des Sonderpädagogischen Förderbedarfs"[6] in Ihrem Ressort seither initiiert?*

Die Ergebnisse und Empfehlungen der „Studie zur Evaluierung der Vergabepraxis des Sonderpädagogischen Förderbedarfs“ werden sowohl bei der Weiterentwicklung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs als auch bei der Gestaltung ergänzender Unterstützungsangebote berücksichtigt.

Mit der Verordnung BGBl. II Nr. 280/2024 wurden neue Lehrpläne für den sonderpädagogischen Bereich erlassen, die seit dem Schuljahr 2025/26 aufsteigend in Kraft treten. Diese wurden auf Basis der neuen Lehrpläne der Volksschule, Mittelschule und der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) entwickelt und ermöglichen eine stärker kompetenzorientierte und inklusive Gestaltung des Unterrichts. Zudem schaffen sie flexiblere Möglichkeiten, um auf die individuellen Lern- und Entwicklungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Für die Umsetzung stehen begleitend Handreichungen und weitere Unterstützungs- und Informationsmaterialien zur Verfügung. Die verbindliche Umsetzung ausgleichender Maßnahmen ist in den Lehrplanzusätzen verankert und wird durch ein ergänzendes Informationsschreiben des Bundesministeriums für Bildung für die Unterrichtspraxis konkretisiert. Ein weiteres Rundschreiben zur Konkretisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der verbindlichen Umsetzung ausgleichender Maßnahmen befindet sich derzeit in Vorbereitung.

Weiters wurde die Weiterentwicklung des SPF-Verfahrens auf Basis der Studienergebnisse aufgenommen. Ziel ist es, österreichweit nachvollziehbare und möglichst einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen und das Verfahren stärker an den individuellen Lern- und Entwicklungsbedarfen sowie an der Teilhabe der Schülerinnen und Schüler auszurichten. Dazu fanden mehrere Arbeitsgruppensitzungen mit relevanten Stakeholdern statt; die Ergebnisse des partizipativen Prozesses befinden sich derzeit in politischer Abstimmung.

Da das Diversitätsmanagement in den Bundesländern eine wichtige Schnittstellenfunktion bei der Begleitung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lern- und Entwicklungsbedarfen einnimmt, wurde auch die Weiterentwicklung der entsprechenden Kompetenzen aufgegriffen. Regelmäßige Tagungen sowie Aus- und Weiterbildungsangebote fördern den Austausch über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen und unterstützen die Entwicklung sowie Umsetzung gemeinsamer Lösungsansätze.

Darüber hinaus wird das Unterstützungssystems über die Feststellung eines SPF hinaus weiterentwickelt. Die Evaluierung zeigte unter anderem Zusammenhänge zwischen der SPF-Zuordnung und Merkmalen wie Erstsprache bzw. sozioökonomischen Rahmenbedingungen auf. Daher sind auch Maßnahmen zur Stärkung vorgelagerter und ergänzender Unterstützungsangebote von Bedeutung. Im Bereich der Deutschförderung wurden ab dem Schuljahr 2025/26 die personellen Ressourcen deutlich ausgeweitet und die gesetzlichen Rahmenbedingungen weiterentwickelt, unter anderem mit dem Ziel, Laufbahnverluste zu reduzieren und die Deutschförderung stärker an den jeweiligen Standortbedürfnissen auszurichten.

Insgesamt wird damit ein mehrdimensionaler Reformansatz verfolgt: Neben der Weiterentwicklung und Harmonisierung des SPF-Verfahrens werden die rechtlichen und pädagogischen Rahmenbedingungen für inklusive Bildung verbessert und jene Unterstützungsangebote gestärkt, die bereits vor bzw. unabhängig von einer SPF-Feststellung wirksam werden können.

Wien, 09. November 2026

Christoph Wiederkehr, MA

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung
	Datum/Zeit	2026-11-09T10:13:19+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2097799830
	Signatur-ID	-2dada412:1a1b01fc5a2:f69
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmb.gv.at/verifizierung.

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-09T10:26:12+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	